DIE 51 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

SCHULDRECHT BT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

EINFACH ▪ VERSTÄNDLICH ▪ KURZ

Inhaltsverzeichnis: ..... Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Grundlagen des besonderen Schuldrechts

Fall 1: Einführungsfall zu den Vertragstypen 1
Relevanz der Zuordnung - kein Typenzwang - Softwarevertrag

Fall 2: Typengemischte Verträge und deren Zuordnung 5
Abgrenzung zu zusammengesetzten Verträgen – Theorien zur Behandlung von typengemischten Verträgen

Kapitel II: Zustandekommen und Inhalt des Kaufvertrags

Fall 3: Doppelverkauf; Trennungs- und Abstraktionsprinzip 9
Trennungsprinzip – Abstraktionsprinzip

Fall 4: Der Unternehmenskauf 13
Rechtskauf – Unternehmenskauf – Geschäftsanteile – Mängelgewährleistung

Fall 5: Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt, § 449 I BGB 15
Nachträglicher Eigentumsvorbehalt - Änderungsvertrag - Anspruch auf unbedingte Übereignung

Fall 6: Das Formerfordernis des § 311b I BGB beim Kaufvertrag – Problem des „Schwarzkaufes“ 18
Formbedürftigkeit – Scheingeschäft – Nichtigkeit – Voraussetzungen des Zustandekommens des verdeckten Geschäfts

Kapitel III: Allgemeine Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

Fall 7: Gefahrtragung: Gefahrübergang bei Annahmeverzug, §§ 326 II S. 1, 446 S. 1, 3 BGB 21
Leistungsgefahr – Unmöglichkeit der Leistung – Gegenleistungsgefahr / Preisgefahr

Fall 8: Gefahrtragung beim Versendungskauf, § 447 I BGB 25
Übergabe an die Transportperson – Verschulden der Transportperson

Kapitel IV: Die Mängelhaftung beim Kaufvertrag

Fall 9: Der Gefahrübergang als Auslöser der Mängelrechte 29
Erfüllungstheorie – Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungsrecht – Übergang der Preisgefahr – unbehebbare Mängel

Fall 10: Das Vorgehen in der Klausur bei mangelhaftem Kaufgegenstand – Prüfungsaufbau 33

Kaufvertrag – Mangel – kein Ausschluss der Gewährleistung – Verjährung – besondere Voraussetzungen der einzelnen Rechte

Fall 11: Der Sachmangel, § 434 BGB 36

Subjektive und objektive Anforderungen an die Mangelfreiheit – Beschaffenheitsvereinbarung – bei Sachen der gleichen Art übliche Beschaffenheit – Werbeaussagen

Fall 12: Die Reichweite der Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 II S. 1 Nr.1 BGB 40

Unternehmenskauf – Unternehmensertrag als vereinbarte Beschaffenheit

Fall 13: Aliud und Peius, § 434 V BGB 43

Falschlieferung – mangelhafte Lieferung – Qualitätsaliud - Identitätsaliud

Fall 14: Die negative Mengenabweichung, § 434 II S.2 bzw. III S.2 BGB 47

Zu-wenig-Lieferung – Erfüllungsanspruch - Nacherfüllungsanspruch

Fall 15: Die Haftung für Rechtsmängel, § 435 BGB 51

Vorliegen eines Rechtsmangels – Anwartschaftsrecht eines Dritten

Fall 16: Die Gewährleistung beim Rechtskauf 55

Forderungskauf – Mangelhaftigkeit der Forderung - Bonitätshaftung

Fall 17: Der Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs 58

Anspruch auf Nacherfüllung - Gesetzessystematik

Fall 18: Rücktritt vom gesamten einheitlichen Kaufvertrag bei mehreren Kaufgegenständen 63

Rücktrittsrecht – Rücktritt vom gesamten Vertrag – Erheblichkeit des Mangels – Rücktrittserklärung – Rückgewährschuldverhältnis

Fall 19: Der Rücktritt bei verschuldetem Untergang des Kaufgegenstandes (Verschulden des Zurücktretenden) 66

Verschlechterung oder Untergang der herauszugebenden Sache – Anspruch auf Wertersatz

Fall 20: Minderung auch bei unerheblichen Mängeln 70

Rücktrittsvoraussetzungen - Minderungsvoraussetzungen – Erheblichkeit des Mangels

Fall 21: Der Schadensersatz bei mangelhafter Leistung: Mangel- und Mangelfolgeschaden 74

Schadensersatz statt der Leistung – Mangelschaden – Schadensersatz neben der Leistung - Mangelfolgeschaden

Fall 22: Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens bei mangelhafter Leistung 80

Ersatz des Verzögerungsschadens – Verzug – Mahnung – Entbehrlichkeit der Mahnung

Fall 23: Die Haftung bei Beschaffenheitsgarantien 83

Vertretenmüssen – Verschulden – Verschuldensunabhängige Haftung wg. Übernahme einer Garantie – Einstand- und Garantiewille

Fall 24: Die Inzahlunggabe eines gebrauchten Kfz 87

Doppelkauf – gemischter Vertrag – einheitlicher Kaufvertrag mit Ersetzungsbefugnis des Käufers – Rechte des Verkäufers bei Mangel des in Zahlung gegebenen Kfz

Fall 25: Die Mängeleinrede, §§ 320, 438 IV S.2 BGB 92

Einrede des nichterfüllten Vertrages – Mängeleinrede – analoge Anwendung

Fall 26: Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche aus § 437 BGB gem. § 438 BGB 95

Verjährung der Mängelansprüche – Ausschluss des Rücktrittsrechts

Kapitel V: Der Ausschluss der Gewährleistung

Fall 27: Das Problem des Haftungsausschlusses bei einer Verkäuferkette, § 444 BGB 99

Vertraglicher Haftungsausschluss – Arglist – Übernahme einer Garantie

Fall 28: Das Abbedingen der Gewährleistungsansprüche durch AGB, §§ 305 ff. BGB 104

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kauf neu hergestellter Sachen- Kauf gebrauchter Sachen

Fall 29: Der Ausschluss gem. § 442 BGB 109

Positive Kenntnis des Mangels – grob fahrlässige Unkenntnis des Käufers und Arglist des Verkäufers

Fall 30: Die Rügeobliegenheit des § 377 HGB 113

Beiderseitiges Handelsgeschäft – Untersuchungs- und Rügeobliegenheit – Anwendbarkeit beim Streckengeschäft

Kapitel VI: Konkurrenzen im Kaufrecht

Fall 31: Abgrenzung § 437 BGB zu § 119 II BGB 117

Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft – Irrtum über Nichtvorhandensein eines Mangels

Fall 32: Abgrenzung § 437 BGB zur c.i.c. und zu § 123 BGB 120

Verdrängung der c.i.c. durch Mängelgewährleistungsrechte – Anwendbarkeit der c.i.c. bei Arglist des Verkäufers – Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Fall 33: Abgrenzung § 437 BGB zu § 823 BGB 125

Eigentumsverletzung – weiterfressender Mangel – Stoffgleichheit – Äquivalenzinteresse - Integritätsinteresse

Fall 34: Abgrenzung § 437 BGB zu § 313 BGB 129

Störung der Geschäftsgrundlage – Anpassung / Aufhebung des Vertrages – Subsidiarität der SGG

Kapitel VII: Der Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB

Fall 35: Die Beweislastumkehr des § 477 BGB 132

Verbrauchsgüterkauf – Modifizierung des allgemeinen Kaufrechts – Beweislastumkehr

Fall 36: Die Erleichterung der Verjährung, § 476 II BGB 136

Vertragliche Verkürzung der Verjährungsfristen – Zeitpunkt vor / nach Mitteilung des Mangels

Fall 37: Der Regress des Verkäufers, insbes. beim Verbrauchsgüterkauf, §§ 445a, 445b, 478 BGB 139

Regress des Unternehmers beim Lieferanten – Aufwendungen – Mangel bei Gefahrübergang - Verjährung

Kapitel VIII: Zustandekommen und Inhalt des Werkvertrages

Fall 38: Abgrenzung zu anderen Vertragstypen 143

Pflichten von Werkunternehmer und Besteller – Dienstvertrag - Werklieferungsvertrag

Fall 39: Der Schwarzarbeiterfall 147

Nichtigkeit nach § 134 BGB – Verbotsgesetz – beiderseitiger Verstoß – Geschäftsführung ohne Auftrag – Fremdgeschäftsführungswille – Erforderlichkeit von Aufwendungen – Bereicherungsanspruch – Wertersatz

Kapitel IX: Allgemeine Leistungsstörungen beim Werkvertrag

Fall 40: Schuldnerverzug des Bestellers 152

Vergütungspflicht des Bestellers – Fälligkeit mit Abnahme - Abnahmefiktionen

Fall 41: Die Gefahrtragung, §§ 644 f. BGB 156

Besondere Gefahrtragungsregeln des Werkvertrags – Leistungsgefahr – Gegenleistungs- / Preisgefahr

Fall 42: Die Analogiefähigkeit des § 645 BGB 160

Anspruch auf Teilvergütung - Mangel des vom Besteller gelieferten Stoffes – fehlerhaft Anweisung des Bestellers - Sphärentheorie

Kapitel X: Die Mängelgewährleistung beim Werkvertrag

Fall 43: Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers, §§ 634 Nr. 1, 635 BGB 164

Mangelhaftigkeit des Werkes – Erfüllungsanspruch – Nacherfüllungsanspruch

Fall 44: Die Selbstvornahme, §§ 634 Nr. 2, 637 BGB 168

Frist zur Nacherfüllung – Fehlschlag der Nacherfüllung - Selbstvornahme und Ersatz erforderlicher Aufwendungen; Exkurs zum Kaufrecht – unentgeltliche Arbeitsleistung von Familienangehörigen

Fall 45: Die sonstigen Rechte des Bestellers bei Mängeln gem. § 634 BGB 172

Nacherfüllung – erfolgloser Fristablauf – Selbstvornahme – Rücktritt – Minderung – Schadensersatz statt der Leistung

Kapitel XI: Die Anwendung des Kaufrechts, § 650 BGB

Fall 46: Die Ergänzung des Kaufrechts durch das Werkvertragsrecht i.R.d. § 650 BGB 176

Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen - Werklieferungsvertrag

Kapitel XII: Die Sicherung der Ansprüche des Werkunternehmers

Fall 47: Das Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB 180

Gesetzliches Pfandrecht – Vorleistungspflicht des Werkunternehmers – gutgläubiger Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts

Kapitel XIII: Die Konkurrenzen beim Werkvertrag

Fall 48: Keine Umgehung der §§ 633 ff. BGB durch die allgemeinen Vorschriften 185

Verjährung des Erfüllungsanspruchs – Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs – Anfechtung aufgrund Motivirrtums – Bereicherungsanspruch

Kapitel XIV: Die Grundlagen des Reisevertragsrechts

Fall 49: Abgrenzung zu anderen Vertragstypen und einzelne Vertragsbeziehungen 189

Begriff des Pauschalreisevertrags – Abgrenzung zum Werkvertrag – Beziehungen des Reisenden zu Reisebüro / Reiseveranstalter / Leistungserbringer

Kapitel XV: Grundzüge des Mietrechts

Fall 50: Ärger mit dem Mieter 195

Außerordentliche und ordentliche Kündigung – Mietminderung – berechtigte Zahlungsverweigerung

Fall 51: Unfall am Treppengeländer 208

Schadensersatz i.V.m. Vertrag mit Schutzwirkung – Verjährung von Vermieteransprüchen

Kapitel I: Grundlagen des besonderen Schuldrechts

Fall 1: Einführungsfall zu den Vertragstypen

Sachverhalt:

Unternehmer A und Unternehmer B schließen einen Vertrag, nach dem B verpflichtet werden soll, dem A ein speziell nach seinen Wünschen erstelltes Computersoftwareprogramm zu liefern. Als Liefertermin wird der 01.03. vereinbart. Am 20.03. hat B immer noch nicht geleistet. Dadurch entsteht dem A ein Betriebsausfallschaden in Höhe von 500 €.

Kann A von B Schadensersatz verlangen? Spielt dabei der Vertragstyp eine Rolle?

I. Einordnung

Der achte Abschnitt des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt eine Vielzahl unterschiedlicher Vertragstypen. Diese lassen sich in die folgenden Gruppen unterteilen:

1. **Veräußerungsverträge** (Kauf, Tausch, Schenkung),
2. **Gebrauchsüberlassungsverträge** (Miete, Pacht, Leihe, Sach- und Gelddarlehensvertrag),
3. **Tätigkeiten im Dienste oder Interesse eines anderen** (Dienstvertrag, Werkvertrag, Maklervertrag, Auslobung, Auftrag, Verwahrung),
4. **Sicherung und Bestärkung einer Schuld** (Bürgschaft, Anerkenntnis, Vergleich).

Dabei ist zu beachten, dass im Schuldrecht - im Gegensatz zum Sachenrecht - **kein Typenzwang** besteht. Die Parteien sind nicht gezwungen, einen bestimmten Vertragstyp zu wählen und sich strikt an diesem zu orientieren. Das BGB normiert vielmehr dispositiv typische im Rechtsverkehr auftretende Vertragskonstellationen.

Die Zuordnung einer Parteivereinbarung zu einem gesetzlichen Vertragstyp ist daher nur dann relevant, wenn die Parteien keine Regelung über eine streitige Frage getroffen haben. Dann stellt sich das Problem, auf welche Normen welchen Vertragstyps ergänzend zurückgegriffen werden soll.

Ergibt sich der Parteiwille allerdings direkt aus dem Vertrag selbst, so ist die Zuordnung überflüssig und sollte in der Falllösung auch nicht zu stark problematisiert werden.

Anmerkung: Etwas anderes gilt allerdings, wenn ein gesetzlich geregelter Vertragstypus einzelne zwingende Vorschriften enthält (z.B. Formerfordernis bei der Bürgschaft, § 766 BGB) und diese nicht eingehalten wurden. Auch dann ist die Einordnung des Vertrages von Bedeutung.

II. Gliederung

Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, II, 286 BGB

1. Schuldnerverzug des B

a) Wirksamer Anspruch des A (+); Vertragstyp irrelevant.

b) Fälligkeit und Einredefreiheit (+)

c) Mahnung (-); aber: entbehrlich gem. § 286 II Nr. 1 BGB.

d) Nichtleistung des B (+)

e) Vertretenmüssen des B (§ 286 IV BGB) (+); Verschulden (§ 276 BGB) vermutet.

2. Ersatz des Verzögerungsschadens gem. § 280 I, II BGB
A kann den Betriebsausfallschaden (500 €) gem. §§ 249 ff. BGB (§ 252 BGB) ersetzt verlangen.

III. Lösung

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz des Betriebsausfallschadens (500 €) gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben. Dann müsste der Schaden durch Schuldnerverzug des B entstanden sein.

1. Schuldnerverzug des B

Verzug des B setzt voraus, dass er auf einen wirksamen Anspruch des A trotz Fälligkeit, Einredefreiheit und Mahnung bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung nicht geleistet hat und dass er die Nichtleistung zu vertreten hat (§ 286 BGB).

a) Anspruch des A auf Leistung

Ein wirksamer Anspruch des A auf Lieferung der Computersoftware ergibt sich unzweifelhaft aus der Vereinbarung mit B. Es handelt sich nach dem Parteiwillen um die Hauptleistungspflicht (Primärpflicht) des B. Die Frage, ob die Regelung ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, spielt hier folglich keine Rolle. Die Einordnung wäre nur dann von Bedeutung, wenn es noch um eine andere, nicht direkt im Vertrag geregelte Pflicht ginge.

Im vorliegenden Fall hingegen kommt es nur auf das Bestehen des Anspruchs auf Lieferung der Software an.

Anmerkung: Die Einordnung von Software-Verträgen ist umstritten. Nach herrschender und richtiger Ansicht ist hier wie folgt zu differenzieren:

1. Standardsoftware

Bei Verträgen über die Lieferung von Standardsoftware handelt es sich um Kaufverträge. Fraglich ist jedoch, ob ein Rechtskauf oder ein Sachkauf vorliegt. Jedenfalls ist aber auch bei Annahme eines Rechtskaufes ausnahmsweise[1] § 434 BGB auf § 453 I S. 1 BGB anzuwenden, so dass grundsätzlich im Ergebnis kein Unterschied besteht.

2. Individualsoftware

Ist die Herstellung von Individualsoftware speziell nach den Wünschen des Kunden Vertragsgegenstand, so liegt nach h.M. ein reiner Werkvertrag vor. Insoweit liegt es nahe, Software nicht als Sache zu qualifizieren und somit die Lieferung von Individualsoftware dem Anwendungsbereich des § 650 I BGB zu entziehen.

3. Anpassung von Standardsoftware an Kundenwünsche

Bei der Anpassung von Standardsoftware an spezielle Kundenwünsche hängt die Einordnung des Vertrages davon ab, welchen Anteil am Gesamtvolumen die Anpassung einnimmt.
Ist diese bloß eine unbedeutende Nebenleistung (dies wird bei einem Anteil von unter 10 % angenommen), so findet Kaufrecht Anwendung.

[1] Grundsätzlich ist § 434 BGB beim Rechtskauf unanwendbar, da der Verkäufer eines Rechts nur für die Verität und nicht für die Bonität haftet.

Ist die Anpassung allerdings Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Software, so ist Werkvertragsrecht anzuwenden.

b) Fälligkeit und Einredefreiheit

Der Anspruch ist fällig, da A die Leistung nach der Vereinbarung bereits verlangen kann. Für das Bestehen einer Einrede ergeben sich keine Anhaltspunkte.

c) Mahnung

Eine Mahnung durch A erfolgte nicht. Allerdings könnte die Mahnung gemäß § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich sein. A und B bestimmten vertraglich, dass die Lieferung am 01.03. erfolgen sollte. Der Zeitpunkt der Leistung war also kalendermäßig festgelegt. Einer Mahnung bedurfte es daher nicht.

d) Nichtleistung des B

B kam seiner Leistungspflicht, die ab 01.03. bestand, nicht nach. Darin liegt seine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I S. 1 BGB.

e) Vertretenmüssen des B

Weiterhin müsste B die Nichtleistung zu vertreten haben. B kann hier keinen Entlastungsbeweis erbringen. Auf Grund der Beweislastumkehr liegt damit ein Vertretenmüssen des B (§ 276 BGB) gem. § 286 IV BGB vor.

Somit befindet sich B in Verzug (§ 286 BGB).

2. Ersatz des Verzugsschadens gem. § 280 I, II BGB

a) B hat die Nichtleistung zu vertreten (§ 280 I S. 2 BGB, vgl. o.).

Anmerkung: Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung (Nichtleistung trotz Fälligkeit) an, während bei § 286 IV BGB der Entlastungsbeweis für den Zeitpunkt zu führen ist, an dem alle objektiven Verzugsvoraussetzungen gegeben sind (vgl. Grüneberg, § 286, Rn. 39).

b) Folglich hat B den Schaden zu ersetzen, der adäquat kausal durch die Verzögerung der Leistung verursacht wurde (§§ 249 ff. BGB). Dazu zählt auch der entgangene Gewinn (§ 252 BGB).

Somit kann A den Betriebsausfallschaden (500 €) von B ersetzt verlangen.

IV. Zusammenfassung

Sound: Die Einordnung des Vertragstyps ist nur dann von Bedeutung, wenn es darum geht, welche Normen auf eine im Vertrag nicht geregelte Frage ergänzend Anwendung finden sollen oder wenn zwingendes Recht verletzt sein könnte.

Geht es dagegen - wie im vorliegenden Fall - lediglich darum, ob ein Primäranspruch besteht (so grundsätzlich i.R.d. allgemeinen Leistungsstörungsrechts), spielt der Vertragstypus keine Rolle, soweit nicht gerade einer der in Frage kommenden Vertragstypen ein besonderes Formerfordernis vorsieht.

hemmer-Methode: Lernen Sie, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen! Der Korrektor wird wenig Freude daran haben, wenn Sie in der Klausur für die Falllösung nicht relevantes Wissen abspulen. Zudem müssen Sie lernen, Ihre Arbeitszeit in der Klausur sinnvoll zu nutzen. Zeigen Sie, dass Sie verstanden haben, worauf es in der Lösung ankommt. Dann steht einem guten Resultat nichts mehr im Wege.
Würde die Bereitstellung der Computersoftware im vorliegenden Fall im Rahmen eines Verbrauchervertrages erfolgen, wären die besonderen Vorschriften der §§ 327b, c BGB zu beachten. Vgl. Sie dazu bei Interesse den Fall 51a aus der Fallsammlung zum Schuldrecht AT.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, SchuldR BT I, Rn. 600 ff. (Software-Verträge).
- Zum *mangel*bedingten Betriebsausfallschaden vgl. Fall 22.
- Zur Bereitstellung digitaler Produkte im Rahmen eines Verbrauchervertrages vgl. Hemmer/Wüst/Tyroller/d'Alquen, Das Neue Schuldrecht 2022, Rn. 63 ff.
- Bei dem Erwerb einer Einbauküche muss zwischen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und Werkvertrag abgegrenzt werden. Nach überzeugender Auffassung des BGH handelt es sich um einen Kaufvertrag, wenn der Warenumsatz im Vordergrund steht und die Montage eine nachrangige Bedeutung hat, Life&LAW 12/2018, 834 ff.

Fall 2: Typengemischte Verträge und deren Zuordnung

Sachverhalt:

A bucht im Wellnesshotel des H für drei Nächte ein Zimmer mit Frühstück. Im Übernachtungspreis von insgesamt 350 € ist neben der Benutzung des umfangreichen Wellnessangebotes auch ein Wäscheservice enthalten. Die Gäste können ihre Garderobe in der hauseigenen Wäscherei reinigen lassen. Der A nimmt diesen Service gerne in Anspruch. Als er seine Kleidung am Abreisetag wieder in Empfang nimmt, muss er feststellen, dass diese nicht im Geringsten sauber geworden ist. A verlangt erneute Reinigung. H lehnt dies ab, da A – was der Wahrheit entspricht – bereits ausgecheckt habe und somit nicht mehr länger Hotelgast sei.

Ansprüche des A?

I. Einordnung

Wie bereits in Fall 1 dargestellt, regelt das BGB dispositiv unterschiedliche Vertragstypen. Häufig treffen die Vertragsparteien aber Vereinbarungen, die nicht einem einzelnen Vertragstyp zugeordnet werden können. Werden in einem Vertrag mehrere Regelungen jeweils unterschiedlicher Vertragstypen derart miteinander verbunden, dass sie nur in ihrer Gesamtheit ein sinnvolles Ganzes ergeben, so handelt es sich um einen sog. **typengemischten Vertrag**. Dabei ist die Verbindung zwischen den einzelnen Bestandteilen des Vertrages so eng, dass sie **gedanklich untrennbar** sind. Durch diese enge Verbindung unterscheiden sich die gemischten Verträge von den **zusammengesetzten Verträgen**. Diese sind nur durch den Parteiwillen verbunden und könnten gedanklich auch unabhängig voneinander bestehen. Der Übergang von zusammengesetzten zu gemischten Verträgen ist fließend. Die rechtliche Behandlung typengemischter Verträge ist Gegenstand des vorliegenden Falles.

II. Gliederung

1. Anspruch des A auf erneute Reinigung aus der Vereinbarung mit H (ursprünglicher Erfüllungsanspruch)

Unabhängig vom Vertragstyp (-), da A nicht mehr Hotelgast.

2. Anspruch des A gem. §§ 631, 633, 634 Nr. 1, 635 BGB (Nacherfüllung)

a) Werkvertrag (§ 631 BGB)? Typengemischter Vertrag; nach Parteiwille hier §§ 633 ff. BGB anwendbar.

b) Mangelhaftigkeit des Werkes **(§ 633 II S. 1 BGB) (+)**

c) Rechtsfolgen: **§§ 634 Nr. 1, 635 BGB Nacherfüllungsanspruch des A (+).**
Die Kosten trägt gem. § 635 II BGB der Unternehmer.

III. Lösung

1. Anspruch des A auf erneute Reinigung aus der Vereinbarung mit H (ursprünglicher Erfüllungsanspruch)

A und H schlossen einen Vertrag, demzufolge A berechtigt sein sollte, drei Nächte in dem Hotel zu übernachten und in diesem Zeitraum sämtliche Leistungen des Hotels in Anspruch zu nehmen. Zu diesen Leistungen gehört auch die Nutzung des Wäscheservices. Daher hätte A einen Anspruch auf Reinigung seiner Kleidung, wenn das Leistungsverhältnis zwischen A und H noch nicht beendet wäre. Auf eine rechtliche Qualifikation des Vertrages käme es insoweit nicht an.

Allerdings hat A bereits ausgecheckt.

Dadurch endete die Leistungspflicht des H; A ist nicht mehr länger Hotelgast und hat somit keinen ursprünglichen Anspruch auf Erfüllung aus der Vereinbarung mit H.

Anmerkung: Der soeben geprüfte Anspruch hat also gar nichts mit der Schlechtleistung zu tun; ein solcher wird nun im Nachgang geprüft.

2. Anspruch des A gem. §§ 631, 633, 634 Nr. 1, 635 BGB (Nacherfüllung)

A hätte einen Nacherfüllungsanspruch gegen H aus §§ 631, 633, 634 Nr. 1, 635 BGB, wenn die Parteien einen Werkvertrag geschlossen hätten und das Werk mangelhaft wäre.

a) Werkvertrag (§ 631 BGB)?

Fraglich ist, ob der zwischen A und H zustande gekommene Vertrag als Werkvertrag zu qualifizieren ist.

Es könnte sich hier um einen typengemischten Vertrag handeln.

A und H trafen eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen, die nicht nur einem Vertragstyp zuzuordnen sind. Diese stehen in einem derart engen Zusammenhang, dass sie nur in ihrer Gesamtheit einen Sinn ergeben. Der Wäscheservice ist nur für Hausgäste gedacht und daher zwingend mit der Übernachtung im Hotel und den übrigen Leistungen verbunden. Somit ist ein gemischter Vertrag gegeben. Er enthält miet-, dienst- und werkvertragliche Elemente.

Problematisch ist nun, wie dieser Vertrag rechtlich zu würdigen ist. Grundsätzlich gilt hier, dass dann, wenn ausdrückliche Regelungen der Parteien fehlen (so auch im vorliegenden Fall), diejenigen Normen des besonderen Schuldrechts Anwendung finden, die am besten passen (vgl. dazu hemmer-Methode am Ende des Falles). Dabei ist der mutmaßliche Parteiwille zu berücksichtigen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass für jede Leistung die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps zu sachgerechten Ergebnissen führen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass zu untersuchen ist, welchem Vertragstyp die in Frage stehende Leistung zuzuordnen ist. Die Reinigung der Wäsche könnte entweder dienst- oder werkvertraglichen Charakter haben.

Beim Dienstvertrag (§ 611 BGB) ist die bloße Tätigkeit geschuldet, während es beim Werkvertrag (§ 631 BGB) auf einen bestimmten Erfolg ankommt.

Bei der Reinigung von Wäsche hat der Schuldner nach dem Willen der Parteien dafür einzustehen, dass die Wäsche auch tatsächlich sauber wird. Geschuldet ist nicht nur das Waschen an sich, sondern letztendlich saubere Wäsche.